

## Haushaltssatzung der Stadt Glinde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2022 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.997.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.388.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	5.390.900 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.413.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.074.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.245.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.232.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 7.600.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.050.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 225,50 Stellen.

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.000 EUR.

### § 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

### § 5

1. Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.
2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgungen nach § 23 Abs. 1 Nr. GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

3. Für die Haushaltswirtschaft gilt die „Dienstanweisung der Stadtverwaltung Glinde für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ vom 28.06.2021.

#### § 6

1. Bei dem Konto 111500.03420002 – Liegenschaftsverwaltung – Zug. Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäuden – sind die Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 € für den möglichen Erwerb der „Suck'schen Kate“ gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
2. Bei dem Konto 111503.009030002 – Oher Weg 24 – Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau – sind die Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € für die Verlegung der Weitsprunganlage gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.

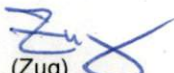
#### Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung vom 01.01.2016:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 % |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.02.2023 erteilt.

Glinde, den 16.02.2023  
Stadt Glinde

  
(Zug)  
Bürgermeister



